

Hauptsatzung der Stadt Bad Nenndorf

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 09.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Bad Nenndorf“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nenndorf.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Bad Nenndorf zeigt in einem roten Feld ein silbernes Nesselblatt, das mit einem roten Schild in dem sich ein goldener Äskulapstab befindet, belegt ist.
- (2) Die Stadt Bad Nenndorf führt in der Stadtflagge die Farben Rot – Gold mit dem Wappen gemäß Absatz 1.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt Bad Nenndorf und die Umschrift: „Stadt Bad Nenndorf, Landkreis Schaumburg“.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr.14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,- EURO übersteigt,
- b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr.20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,- EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG, sonstige öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen werden in den „Schaumburger Nachrichten“ und im „Schaumburger Wochenblatt“ bekannt gegeben. Die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Tageszeitung bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gem. § 11 NKomVG gelten entsprechend.
- (2) Bekanntmachungen, welche im Wege der Amtshilfe zu erfolgen haben, werden durch Aushang am Rathaus veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gem. § 11 NKomVG gelten entsprechend.

§ 5 Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Stadtdirektorin/ der Stadtdirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlung für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 4 Abs. 2 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Mitglieder des Rates der Stadt Bad Nenndorf sind schriftlich zu den Einwohnerversammlungen einzuladen.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen bzw. Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor ohne Beratung an die Antragstellerinnen oder die Antragsteller mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anträgen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Nenndorf vom 26.06.2008 außer Kraft.

Bad Nenndorf, den 09.11.2011

Stadt Bad Nenndorf

Bürgermeister/in

Stadtdirektor